

AZ: 14/11

I. Aktenvermerk

Anerkennung von amtlichen **Beglaubigungen** der öffentlichrechtlich korporierten Kirchen im weltlichen Rechtsverkehr

A. Einleitung

- 1. Die amtliche Beglaubigung von Dokumenten (Urkunden) und von Unterschriften regelt das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht (im weltlichen Rechtskreis: §§ 33-34 Verwaltungsverfahrensgesetz, im kirchlichen Rechtskreis: §§ 20-21 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD).
- 2. Es ist häufig beobachtete **Praxis**, dass Abschriften bzw. Fotokopien von weltlichen Urkunden, etwa von Schulzeugnissen, seitens kirchlicher Stellen beglaubigt werden, wenn sie darum gebeten werden. Teilweise werden solche Beglaubigungen aber seitens staatlicher Stellen nicht anerkannt.
- 3. Es ist daher **fraglich**, ob amtliche Beglaubigungen, die von Einrichtungen oder Dienststellen der Kirchen, z.B. den Pfarrämtern, ausgestellt werden, im weltlichen Rechtsverkehr, etwa von den Universitäten des Landes, bspw. bei der Immatrikulation von Studierenden, anzuerkennen sind.

B. Staatliches Recht; außerkirchliche Urkunden

Den **Maßstab** hierfür bildet § 65 Beurkundungsgesetz:

„Dieses Gesetz gilt nicht für amtliche Beglaubigungen, mit denen eine Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Verwendung in Verwaltungsverfahren oder für sonstige Zwecke, für die eine öffentliche Beglaubigung nicht vorgeschrieben ist, die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder die Richtigkeit der Abschrift einer Urkunde bezeugt, die nicht von einer Verwaltungsbehörde ausgestellt ist.“

Die zitierte Vorschrift sagt nicht nur aus, wofür das Beurkundungsgesetz nicht gilt. Sie nennt zugleich den Maßstab für amtliche Beglaubigungen. Zur Erfüllung des genannten Maßstabs müssten die kirchlichen Dienststellen **Verwaltungsbehörden** im Sinne des Beurkundungsgesetzes sein.

Ob kirchliche Dienststellen Verwaltungsbehörden im Sinne des staatlichen Rechtes sind, ergibt sich aus dem sogenannten Staatskirchenrecht, also dem staatlichen Religionsrecht. Die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Gliederungen (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke) genießen Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung (WRV), Art. 5

Landesverfassung und Art. 17 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg (EvKiVBW). Die Reichweite dieses Körperschaftsstatus ist im Einzelnen umstritten. Nach einer Bundesverfassungsgerichtsentscheidung in Band 30, Seite 428,<sup>1</sup> wird durch den Körperschaftsstatus die Kirche weder in den Staat organisch eingegliedert noch einer besonderen staatlichen Kirchenhoheit unterworfen. Mangels Eingliederung in die Staatsorganisation sind kirchliche Behörden grundsätzlich keine staatlichen Verwaltungsbehörden im Sinne des weltlichen Rechts. Etwas Anderes wäre auch nicht mit dem staatskirchenrechtlichen Trennungsprinzip (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 WRV) vereinbar.

Nach Ansicht von Axel Freiherr von Campenhausen soll die Bezeichnung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts aber bestimmte historische Vorrechte der Kirchen für die Zukunft sichern (Derselbe zusammen mit Joachim E. Christoph, Amtliche Beglaubigungen der öffentlichrechtlich korporierten Kirchen im weltlichen Recht, DVBl. 1987, Seite 984 (988)). Nach dieser Ansicht sind kirchliche Beglaubigungen, wenn sie den staatlichen Beglaubigungsformen entsprechen, als den amtlichen Beglaubigungen im Sinne von § 65 Beurkundungsgesetz „gleichwertige Beglaubigungen“ anzusehen.

Im **Ergebnis** ist zu empfehlen, dass kirchliche Dienststellen angesichts unklarer Akzeptanz ihrer Beglaubigungen im weltlichen Rechtskreis mit Beglaubigungen in Bezug auf außerkirchliche Dokumente sehr zurückhaltend verfahren<sup>2</sup>. Denn eine solche Beglaubigung gehört in der Regel nicht zum pfarramtlichen Auftrag. Überdies kann eine Gewähr für die Anerkennung der Beglaubigung nicht übernommen werden. Mit einer Beglaubigung ohne Garantie der Anerkennung ist aber niemandem gedient.

### C. Kirchliches Recht; kirchliche Urkunden

Unstrittig ist dagegen, dass die Kirchen **kirchliche Urkunden** für den kirchlichen Rechtskreis beglaubigen dürfen. Denn dies folgt aus ihrer Selbstverwaltungsautonomie (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 1 Abs. 2 EvKiVBW).

Bestätigend wiederholt dies § 20 Abs. 1 Satz 1 VVZG-EKD (Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD): „**Jede Kirchenbehörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen.**“

Zur Beglaubigung anderer als der selbst ausgestellten kirchlichen Urkunden sind aber nur bestimmte Kirchenbehörden befugt: „Darüber hinaus sind die von der jeweiligen obersten Kirchenbehörde durch allgemeine Regelung bestimmten Kirchenbehörden be-

---

<sup>1</sup> Beschluss vom 31. März 1971, BVerfGE 30 (1971), Seite 415 – 428.

<sup>2</sup> Ebenso: Verfügung über das Siegel- und Beglaubigungsrecht kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 8. Januar 1991 (Landeskirchenamt Hannover, KABl. 1991, S. 4); Verwaltungsanordnung über das Siegel- und Beglaubigungsrecht kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 15. Dezember 1992 (KABl. - Landeskirche Meckl.-Vorpommern - 1993, S. 44) u. a. m.

fugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer kirchlichen Behörde ... ausgestellt ist“ (§ 20 Abs. 1 Satz 2 VVZG-EKD).

Diese innerkirchlichen Kompetenz-Zuweisungen haben auf die Anerkennung kirchlicher Beglaubigungen im weltlichen Rechtsverkehr keinen Einfluss.

Dem VVZG-EKD hat die Evangelische Landeskirche in Baden im Jahr 2012 zugestimmt (ZustimmungsG vom 28.10.2012, GVBl., S. 229). Es ist durch eine Verordnung der EKD mit Wirkung vom 1. Februar 2013 in unserer Landeskirche in Kraft getreten (GVBl. 2013, S. 38, VO geändert am 22. März 2013, ABl. EKD 2013, S. 106).

**Kirchliche Urkunden** sind **öffentliche Urkunden** im Sinne von § 415 ZPO (Zivilprozeßordnung) mit der entsprechenden Beweiskraft. Beglaubigungen von Abschriften kirchlicher Urkunden durch Kirchenbehörden sind im weltlichen Rechtsverkehr anzuerkennen.

Weiterhin gehört es zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche im Sinne des Staatskirchenrechts, darüber selbstständig zu bestimmen, inwieweit sie überhaupt Beglaubigungen anderer als kirchlicher Urkunden vornehmen will.

#### D. Form der Beglaubigung

Die Beglaubigung von Abschriften erfolgt unter **Siegelverwendung** (§ 3 Abs. 1 lit. d Siegelordnung). Beglaubigungen von Auszügen und Abschriften aus dem **Kirchenbuch** richten sich nach § 22 Kirchenbuchordnung:

#### „§ 22 Beglaubigungen

(1) <sup>1</sup>Auszüge und Abschriften sind vom Kirchenbuchführer oder seinen Beauftragten unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben und zu siegeln. <sup>2</sup>Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

(2) <sup>1</sup>Beglaubigte Abschriften erhalten die Überschrift „Beglaubigte Abschrift“ und darunter die Angabe der Fundstelle. <sup>2</sup>Die Beglaubigungsformel lautet: „Abschrift beglaubigt“.

(3) Bei Ablichtungen ist zu beglaubigen, dass die Ablichtung mit der Eintragung im ... der Evangelischen Kirchen-/Pfarrgemeinde ... Bd. ..., Jahrgang ..., Seite ..., übereinstimmt.

(4) Wegen der Beweiskraft, die Bescheinigungen, Abschriften und Ablichtungen zukommt, ist auf ihre Ausstellung und Beglaubigung die gleiche Sorgfalt zu verwenden wie auf die Eintragung in die Kirchenbücher selbst.“

gez.

Prof. Dr. Uwe Kai Jacobs  
Kirchenoberrechtsdirektor

Seite 4 zum Schreiben vom 23. April 2014

AZ: **14/11**